

# Wann müssen Kinder Pflegekosten übernehmen?

Wenn ältere Menschen zum Pflegefall werden, dann ist das für die Angehörigen nicht nur schmerzlich, sondern kann auch teuer werden. Die wenigsten Pflegefälle bekommen so viel Rente, dass sie die Kosten selbst übernehmen können - selbst, wenn sie Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Springt das Sozialamt ein, will dieses häufig die Kosten von den erwachsenen Kindern erstattet bekommen. Und wegen der leeren öffentlichen Kassen machen die Sozialämter immer mehr Druck.

## Wichtige neue Urteile

Der Bundesgerichtshof als oberstes deutsches Zivilgericht hat jedoch in einer Reihe von aktuellen Urteilen die Erstattungspflicht der Kinder begrenzt. Hintergedanke: Diese Angehörigen, die häufig über fünfzig oder sogar schon selbst im Rentenalter sind, sollen nicht gezwungen sein, sich massiv einzuschränken. Außerdem wissen die Bundesrichter, dass diese Generation teilweise noch selbst für ihre Kinder sorgen und auch für ihre eigene Altersvorsorge sparen muss.

Viele Menschen möchten gerne wissen, ob sie für pflegebedürftige Eltern eventuell zahlen müssen. Nach aktueller Rechtsprechung darf die Inanspruchnahme für die Heimkosten der Eltern den eigenen angemessenen Unterhalt der Kinder (einschließlich der angemessenen Altersversorgung) nicht beeinträchtigen. Entscheidend für die Bemessung des angemessenen Unterhalts der Kinder ist die Lebensstellung, die dem Einkommen, Vermögen und sozialen Rang der Kinder entspricht.

## Die Berechnung

Die grobe Faustregel lautet: Ein alleinstehendes, erwachsenes Kind, das für seine pflegebedürftigen Eltern zahlen muss, hat einen Freibetrag von 1.400 € monatlich. Das darüber hinausgehende Einkommen muss es allerdings nicht ganz abgeben, sondern in der Regel nur die Hälfte davon. Bei Verheirateten liegt der Freibetrag bei 2.450 € monatlich. Auch Kinderfreibeträge können eingesetzt werden, wenn sie noch finanziell vom Elternhaus abhängig sind.

Wichtig: Verheiratete dürfen nicht eine ungünstige Steuerklasse wählen, um das Netto-Einkommen so niedrig wie möglich zu halten. Die Gerichte setzen bei der Einkommensberechnung gegebenenfalls eine andere Steuerklasse an, denn die Steuerlast soll nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Eltern künstlich erhöht werden.

## Problem: Die Wohnung

Aber damit ist die Berechnung des Einkommens noch nicht zu Ende. Denn auch wie der Unterhaltspflichtige wohnt, fließt mit in die Berechnung ein. Wer zur Miete wohnt, kann sein Einkommen mindern, wenn seine Warm-Miete monatlich über 450 € liegt. Bei einer Warmmiete von bspw. 560 € können also 110 € abgezogen werden. (Bei Ehepaaren mit einem Einkommen kann der über 800 € liegende Teil abgezogen werden).

Anders müssen diejenigen rechnen, die im eigenen Haus leben. Das kostenfreie Wohnen wird wie ein zusätzliches Einkommen angesehen, ansonsten müsste ja Miete gezahlt werden. Dieser Wohnvorteil ist zum Einkommen dazu zu rechnen.

Die gute Nachricht: Nach der neuesten Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, wie groß das eigene Haus tatsächlich ist. Das heißt, der Wohnvorteil bemisst sich nicht danach, wie viel das Haus bei einer Vermietung "erbringen" würde. Sondern man kann die Miete einer angemessenen Wohnung ansetzen, in der Unterhaltspflichtige normalerweise wohnen würden. Bei einem Ehepaar würde man das ansetzen, was nach dem örtlichen Mietspiegel etwa eine drei bis vier Zimmerwohnung kosten würde.

## Mögliche Abzüge

Wer damit über die kritische Einkommensgrenze kommt, kann noch Abzüge geltend machen, zum Beispiel die Fahrtkosten für die regelmäßigen Besuche des Elternteils im Heim, Kreditkosten für die Abzahlung des Hauses, Kosten für eine notwendige Kinderbetreuung oder eine aufwendige Zahnbehandlung usw.. Auch die Kosten für die Altersvorsorge können abgezogen werden: Hierzu zählt neben dem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die zusätzliche private Altersversorgung bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Bruttolohns. Berufstätige können außerdem noch 5 Prozent für berufsbedingte Aufwendungen abrechnen.

## Das Vermögen

Außerdem fragen die Sozialämter noch nach dem Vermögen. Das tun sie häufig aber nur, wenn nach der bisherigen Rechnung nichts gezahlt werden muss. Wie viel vom Vermögen abgegeben werden muss, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt. In der Regel gestehen Sozialämter, abhängig vom jeweiligen Bundesland, einen Vermögensfreibetrag von 25.000 € bis 75.000 € zu. Die angemessene, selbst genutzte Immobilie ist grundsätzlich geschützt.

## Wenn keine eigenen Einkünfte vorhanden sind

Diese Frage stellen häufig Ehefrauen, die keine eigenen Einkünfte haben. Müssen sie auch für ihre leiblichen Eltern zahlen, obwohl sie nichts verdienen? Der Bundesgerichtshof ist in seinen letzten Entscheidungen dabei geblieben, dass grundsätzlich nur die leiblichen Kinder für die Eltern zahlen müssen. Aber das Gehalt des Ehepartners fließt unter Umständen mit in die Berechnung ein. Wenn etwa der Ehemann sehr gut verdient, dürfen die Gerichte darauf abstellen, dass die Ehefrau einen Taschengeldanspruch gegen ihn hat. Das heißt, die Ehefrau hat in diesem Fall dann doch eigenes Geld und kann für ihre Eltern zahlen.

Möglich ist auch, dass der Ehemann so gut verdient, dass er das Alltagsleben der Familie mühe-los finanzieren kann. Damit ist aus der Sicht der Gerichte das Geld der Ehefrau "frei" und muss für die Eltern verwendet werden.

Ebenso sind die Fälle zu behandeln, in denen die Frau sowohl den Haushalt führt und auch noch das gemeinsame Leben finanziert. Hier sagt der BGH: Die Frau leistet "zuviel". Es muss davon ausgegangen werden, dass der Mann auch für das gemeinsame Leben zahlt. Die Gerichte dürfen dann rechnerisch davon ausgehen, dass er sich mehr beteiligt. Damit wird sie in der Rechnung entlastet, was ihre Partnerschaft angeht, und kann darum mehr für die Eltern zahlen.

Wichtig ist außerdem: Der BGH geht grundsätzlich davon aus, dass ein Ehepaar rund 10 Prozent seiner Einkünfte als Ersparnis zurücklegen kann. Es soll aber nicht auf Kosten der pflegebedürftigen Eltern gespart werden. Das heißt, in Zukunft müssen viele Paare wahrscheinlich darlegen, ob und wie viel sie monatlich sparen.